



Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in NRW

Düsseldorf, 16. Januar 2025



Agenda

- 1) Die Bezahlkarte als Instrument des AsylbLG
- 2) Der Rechtsrahmen in Nordrhein-Westfalen
- 3) Die Ausgestaltung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen
- 4) Allgemeine Informationen zum Bezahlkarten-Dienstleister
- 5) Informationen zum Einsatz der Bezahlkarte
- 6) Die Rollout-Planung
- 7) Das Abrufverfahren für die Kommunen / Kostenerstattung
- 8) Schnittstellen
- 9) Datenschutz
- 10) Fragerunde



1) Die Bezahlkarte als Instrument des AsylbLG

- MPK-Beschluss vom 6.11.2023 zur Einführung der Bezahlkarte, bundesgesetzliche Regelung hierzu im April 2024 erfolgt.
- Ziele: Verwaltungsvereinfachung und Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland.
- An der Leistungshöhe und an der Zuständigkeit ändert sich nichts, nur an der Leistungsform.
- NRW: 396 kommunale Leistungsbehörden und 5 Bezirksregierungen als Leistungsbehörden.



2) Der Rechtsrahmen in Nordrhein-Westfalen

- Das AsylbLG als Bundesgesetz gilt unmittelbar für die Leistungsbehörden (Aufgaben nach AsylbLG sind pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben).
- Das Land hat mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG Ende 2024 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung (RVO) durch das Fluchtministerium (MKJFGFI) geschaffen.
- Die RVO gilt seit dem 7.1.25 für die fünf Bezirksregierungen als Leistungsbehörden für die Landesunterbringungseinrichtungen und für die 396 Kommunen.
- Das MKJFGFI erarbeitet derzeit einen begleitenden Erlass für die Bezirksregierungen sowie Anwendungshinweise für die Kommunen, gemeinsam mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern.



3) Die Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW Teil 1/3

- Berechtigtenkreis:
 - Jede volljährige Person und jede unbegleitete minderjährige Person.
 - Minderjährige erhalten die Leistung i. d. R. über die Mutter.
- Bezahlkarte im Grundleistungsbezug und im Analogleistungsbezug, Ausnahmen:
 - Ausübung einer Erwerbstätigkeit mind. drei Monate lang auf Mini-Job-Limit.
 - Berufsausbildung (ohne Mindesteinkommen).
- Übergangsregelung für alle Bestandsfälle (ab 1.1.26 verpflichtend).



3) Die Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW Teil 2/3

- Barabhebebetrag von 50,- Euro je Leistungsberechtigten (monatlich).
Sonstige Leistungen nach § 6 I 2 AsylbLG erhöhen den Barbetrag entsprechend, sofern über Bezahlkarte erfolgt.
- Keine regionale Einschränkung im Inland, keine Einschränkung im Online-Handel.
- Restriktionen:
 - Einkauf im Ausland.
 - Geldtransferdienstleistungen in das Ausland.
 - Glücksspielangebote.
 - Sexuelle Dienstleistungen.
- Härtefallregelung für abweichende Bedarfe.
(Leistungsbehörde prüft, ob im Einzelfall etwas gegen die Restriktionen spricht und passt ggf. an.)



3) Die Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW Teil 3/3

- Im Grundleistungsbezug muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können (§ 3 V II AsylbLG).
- Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind möglich (per Vollmachtserteilung), im Grund- und im Analogleistungsbezug (z. B. für gemeinsame Mietzahlung).
- Einsichtnahmen in Kontostände durch die Leistungsbehörde sind bei begründetem Verdacht im Einzelfall im Rahmen der Mitwirkungspflicht durchzusetzen.
- Guthaben werden bei Ausstellung von Ersatzkarten automatisch übertragen.



4a) Allgemeine Informationen zum Bezahlkarten-Dienstleister

- [Präsentation secupay SocialCard V2.pptx](#)

4b) Layout

- VISA-Debit-Karte
- App-Nutzung per Google- oder Apple-Pay
- Verschiedene physische Designs
- Pin-Schutz
- Übersicht & Sperrung per App



Darstellung Nortal



5) Informationen zum Einsatz der Bezahlkarte

- Restriktionen beim Einsatz als VISA-Debit-Karte werden über Merchant Category Codes (MCC) umgesetzt – die Karte wird an entsprechenden Handelpunkten nicht akzeptiert.
- Kontofunktionen (SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften) sind vsl. ab dem 2. Quartal möglich:
 - Aktuell: Erörterung der Ausgestaltung zwischen den Ländern und mit dem Dienstleister
 - Optionen: White-List-Verfahren/Blacklist-Verfahren



6) Die Rollout-Planung

- Die Pilot-Phase startete am 7.1.25 in allen Regierungsbezirken mit einer Einrichtung.
- Am 14.1.25 kommt in jedem Regierungsbezirk eine zweite Einrichtung hinzu.
- Folglich erste Zuweisungen mit Bezahlkarte ab Ende Januar in die Kommunen.
- Abschluss des Landes-Rollouts Ende März → ab dann ist die Bezahlkarte Standard.
- Nach diesen Informations-Veranstaltungen erfolgt eine Abfrage bei allen Kommunen.
- Entscheidungsfindung in den Kommunen (Opt-Out-Regelung).
- Rückmeldungen werden im Land gebündelt und in eine Rollout-Planung überführt.
- Schulung und weitere Vorbereitungen jeweils vier Wochen vor individuellem Start.
- Umstellung der Bestandsfälle bis 31.12.25.



7) Das Abrufverfahren für die Kommunen / Kostenerstattung

- Das Land erstattet die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme entstehen.
- Dafür wird zwischen jeder Kommune und Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.
- Die Kommunen können dann selbstständig beim Dienstleister abrufen und das Startdatum vereinbaren.



8) Schnittstellen

- Grundsätzlich sind technische Schnittstellen zwischen dem SocialCard-Navigator und Fachanwendungen möglich.
- Die Bereitstellung der Schnittstelle des SocialCard-Navigator erfolgt zentral durch das Land / den Länderkreis und wird durch das Land/die Länder finanziert.
- Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern sind durch die jeweilige Bedarfsstelle eigenverantwortlich zu regeln und finanzieren.
 - Die „großen“ Anbieter arbeiten bereits an einer Implementation.
 - In Kürze führt das MKJFGFI eine Abfrage unter den kommunalen Leistungsbehörden durch, welche Fachverfahren verwendet werden.
 - Es ist vorgesehen, die Kommunen für ihre Gespräche mit dem eigenen Dienstleister über bereits bestehende Schnittstellen zu informieren. Hierzu läuft ein Austausch auf Länder-Ebene.



9) Datenschutz

- Jede Leistungsbehörde muss eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) erstellen.
- Im Länderkreis gibt es Vorarbeiten für eine Muster-DSFA.
- Das MKJFGFI wird die Kommunen über den Fortgang der Muster-DSFA informieren.



10) Fragerunde

- Heute direkt an das MKJFGFI und an den Dienstleister Nortal.
- Künftig an die Bezirksregierungen (zentrale Ansprechpersonen in jeder BR).



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt:

Bezahlkarte@mkjfgfi.nrw.de

<https://www.mkjfgfi.nrw/bezahlkarte>